

23346

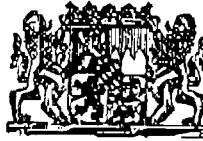
Abschrift

**Amtsgericht Coburg**

Az.: 11 C 1063/10

**Rechtsanwälte**

04. Okt. 2010



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

& Kollegen,

) Nürnberg,

gegen

AG, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Coburg durch die Richterin am Amtsgericht Leonhardt am 30.09.2010 auf Grund des Sachstands vom 21.09.2010 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

**Endurteil**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 548,50 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten über die vorgerichtlich beklagtenseits mit 166,60 Euro geleistete Zahlung auf die Mietwagenkosten kein weitergehender Anspruch nach dem Verkehrsunfall vom 19.01.2010, für den die Beklagte dem Grunde nach vollständig eintrittspflichtig ist, zu.

Die von dem Kläger gegenüber der Beklagten in Rechnung gestellten Mietwagenkosten sind in Höhe von gesamt 161,84 Euro ersatzfähig.

Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne von § 249 BGB. Hiernach darf der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Mietwagenkosten ersetzt verlangen. Zur Herstellung erforderlich sind jedoch nur die Aufwendungen, die ein verständig wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen.

Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeuges innerhalb eines gewissen Rahmens grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (so BGH NJW 2006, 2106, BGH NJW 2006, 2618). Wie der BGH weiter ausführt, muss der Geschädigte in einem solchen Fall darlegen und erforderlichenfalls beweisen, dass ihm unter der Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen kein wesentlich günstigerer Tarif auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt, zumindest auf Nachfrage, zugänglich war.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger unstreitig keinerlei Erkundigungen angestellt, um einen günstigeren Tarif zu vereinbaren. Der Unfall ereignete sich am 19.01.2010. Die Anmietung erfolgte erst am 25.01.2010. Dementsprechend hatte der Geschädigte ausreichend Zeit nach dem Unfallgeschehen um sich bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges diverse Angebote einzuholen.

Darüber hinaus ist unstreitig, dass die Beklagte mit Schreiben vom 20.01.2010 den Geschädigten auf günstige Tarife zur Anmietung eines Fahrzeuges aufmerksam gemacht hat. In diesem Schreiben wies die Beklagte den Geschädigten darauf hin, dass Mietwagenfahrzeuge der Gruppe 3 zu einem Preis in Höhe von 34,00 Euro netto täglich einschließlich aller Nebenkosten erhältlich sind.

Hierauf reagierte der Kläger jedoch nicht.

Damit hat der Geschädigte gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen. Der Geschädigte selbst hat keinerlei Versuche unternommen, den Preis, den ihm im Schreiben der Beklagten mitgeteilt wurde, zu erlangen.

Es ist gerichtsbekannt, dass es der Beklagten möglich ist, eine Reservierung eines Mietwagens zu dem angebotenen Preis auf Grund ihrer vielfältigen Beziehung zum Mietwagenunternehmen zu erzielen.

Von daher ist nach der Rechtsprechung im hiesigen Landgerichtsbezirk bzw. der Rechtsauffassung der hiesigen Berufungskammer (so auch Landgericht Coburg vom 18.11.2009, Az. 33 S 58/09) der Geschädigte gehalten, ein Fahrzeug über die Beklagte zu dem günstigen Tarif anzumieten. Diese Anmietung ist auch zumutbar. Der Geschädigte hat demzufolge die kostengünstigere Anmietung von Ersatzfahrzeugen über die Beklagte unbeachtet gelassen. Demzufolge hat er gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Zum Inhalt der Schadensminderung gehört es, dass der Geschädigte den Schadensumfang möglichst gering hält und bei der Schadensbeseitigung unnötige Kosten vermeidet. Der Kläger hatte durch das Schreiben der Beklagten positive Kenntnis von günstigeren Preisen. Hierfür ist nicht erforderlich, dass die Beklagte ein annehmfähiges Angebot abgibt. Der Kläger hätte zumindest eine Obliegenheit zur Nachfrage bei der Beklagten gehabt, insbesondere dann, wenn er auf Grund der Höhe der Kosten Bedenken gegen die Angemessenheit des Tarifs haben musste.

Es ist gerichtsbekannt, dass die Beklagte auf Nachfrage des Geschädigten mehrere Mietwagenfirmen benennen kann, die die angegebenen Preise im Schreiben inkl. Nebenkosten verlangen. Dem Geschädigten steht dann frei, mit welchem Anbieter er konkret einen Mietwagenvertrag abschließen möchte.

Darüber hinaus scheitern die Ansprüche des Klägers auf Ersatz von Mietwagenkosten vorliegend aus, weil nicht hinreichend dargetan wurde, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs überhaupt erforderlich war, obwohl beklagtenseits dieser Umstand ausdrücklich und zulässigerweise mit Nichtwissen bestritten wurde (§ 138 Abs. 4 ZPO).

Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten ist, dass die Miete und ihre Kosten als Ausgleich der entgangenen Nutzung des verunfallten Pkw objektiv erforderlich waren. An die objektive Erforderlichkeit sind strenge Maßstäbe anzulegen. Sie ist nur gegeben, wenn der Geschädigte die beschädigte Sache tatsächlich entbehren musste, er sie also nutzen wollte und ihm dies auch möglich war. Der Geschädigte muss einen fühlbaren Schaden erlitten haben, also das Fahrzeug auch ohne das schädigende Ereignis wirklich gebraucht haben (vgl. BGH 09.07.1988 - GSZ 1/86, Palandt/Heinrichs, § 249, Rn 22).

Vorliegend hat der Kläger lediglich vorgetragen, die Anmietung des Ersatzfahrzeuges sei erfolgt, um die Wege zur Arbeitsstätte und zur allgemeinen Lebensführung durchführen zu können. Ein Beweisantritt ist nicht erfolgt.

Mithin hat die Beklagte umfassend und angemessen reguliert, indem sie für den Anmietungszeitraum von 4 Tagen je 34,00 Euro netto, mithin 168,60 € erstattet hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708, 711, 713 ZPO.

gez.

Leonhardt  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 30.09.2010

gez.  
Jähmig, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Inhaltsangabe:

*Verstoß Schadensmind.*

- |                                   |                                     |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Aufklärungspflicht                | <input type="checkbox"/>            |
| Schwacke-Automietpreisspiegel     | <input type="checkbox"/>            |
| Fraunhofer-Mietpreisspiegel       | <input type="checkbox"/>            |
| Pauschaler Aufschlag für UE       | <input type="checkbox"/>            |
| Haftungsreduzierung               | <input type="checkbox"/>            |
| Winterreifen                      | <input type="checkbox"/>            |
| Zustellung/Abholung               | <input type="checkbox"/>            |
| 2. Fahrer                         | <input type="checkbox"/>            |
| Eigensparnis-Abzug                | <input type="checkbox"/>            |
| Mietwagendauer                    | <input type="checkbox"/>            |
| Direktvermittlung                 | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <hr/>                             |                                     |
| Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG | <input type="checkbox"/>            |
| Mietausfall                       | <input type="checkbox"/>            |
| <i>24h Dienst</i>                 | <input type="checkbox"/>            |